

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 1 von 17
Erstellt: 26.06.2017 Managementsystem- beauftragte	Geprüft: 27.06.2017 Qualitätsmanagementbeauftragter	Freigegeben: 27.06.2017 Geschäftsleitung

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

Inhaltsverzeichnis

1.	Anforderungsprofil für Transportunternehmer/ Frachtführer für Chemietransporte	3
2.	Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen	3
3.	An der Beförderung beteiligte Personen	6
4.	Transportsicherung	8
5.	Einsatz von Unterauftragnehmern	10
6.	Sicherer und umweltschonender Transport	10
7.	Lieferservice	12
8.	Beförderungspapiere/ Begleitpapiere	13
9.	Verwiegung	14
10.	Information	14
11.	Unfälle/ Schäden/ Verluste	15
12.	Qualitätsmanagement - Systeme/ Audits	16

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 2 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

1. Anforderungsprofil für Transportunternehmer / Frachtführer für Chemietransporte

Von unseren Unterauftragnehmern benötigen wir folgende Informationen:

- 1.1 Rechtsform
- 1.2 Vollständige Adresse (mit Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse und Internet-Homepage)
- 1.3 Geschäftsführung
- 1.4 Konzernzugehörigkeit / Gesellschafter
- 1.5 Organigramm / Niederlassungen / wesentliche Beteiligungen
- 1.6 Gefahrgutbeauftragte(r) und Vertretung (mit Telefon-Durchwahl und E-Mail-Adresse)
- 1.7 Leistungspalette
- 1.8 Status des Qualitätsmanagement-Systems (z. B. Zertifikat oder andere Maßnahmen)
- 1.9 Qualitätsbeauftragte(r) und Vertretung (mit Telefon-Durchwahl und E-Mail-Adresse)
- 1.10 Notfallplan (Notfallbereitschaft, 24-h-Rufnummer, dokumentierte Verfahren / Abläufe)
- 1.11 Versicherungsnachweise
- 1.12 entsprechende Betriebserlaubnis für unternehmerische/betriebliche Tätigkeiten
- 1.13 Status weiterer Managementsysteme,
 1. gemäß CEFIC-SQAS "Transport Service" (oder ggf. anderen Modulen);
 2. gemäß ISO 9000 ff und ISO 14000 ff oder EG-Öko-Audit-Verordnung bzw. Environmental Management and Audit Scheme [EMAS], Verordnung EWG Nr. 1836/93;
 3. andere (z. B. ISO 22000, GMP, UKASTA, AEO/ZWB)

Wesentliche Änderungen im Unternehmensprofil sind der **Bouché & Partner GmbH**, in Mannheim, nachfolgend Auftraggeber genannt, in angemessenen Abständen unaufgefordert mitzuteilen.

2. Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 3 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

Der Transportunternehmer / Frachtführer, nachfolgend Auftragnehmer genannt, hat dafür zu sorgen, dass:

- 2.1 die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sind und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten vertraglichen Zusatzerfordernissen für das zu ladende Gut entsprechen;
- 2.2 die Fahrzeuge und Ladungseinheiten den Erfordernissen der vorgesehenen Verkehrsträger, insbesondere des multimodalen Verkehrs (einschließlich Fährverkehre), entsprechen;
- 2.3 vorzugsweise Fahrzeuge mit sicherheitserhöhenden Ausstattungen, wie z. B. ABS, ASR, Retarder und Geschwindigkeitsbegrenzer eingesetzt werden;
- 2.4 Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (vgl. Tabelle 1.10.5 ADR/RID) befördern, mit Vorrichtungen oder Ausrüstungen gegen Diebstahl ausgestattet sind (dies kann im besten Fall eine elektronische oder als Mindestanforderung eine mechanische Wegfahrsperrung sein) oder Verfahren gegen Diebstahl des Fahrzeuges und / oder der Ladung angewendet werden;
- 2.5 mit dem Fahrzeug bzw. Fahrzeugführer eine Kommunikationsmöglichkeit (z. B. Mobiltelefon, Transponder) besteht;
- 2.6 vorzugsweise schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge eingesetzt werden;
- 2.7 die in den Anlagen zu diesem Anforderungsprofil (sofern zutreffend) aufgeführten vereinbarten Zusatzerfordernissen beachtet werden;
- 2.8 der vereinbarte Temperaturbereich bei der Beförderung eingehalten wird.
- 2.9 Da bei Gefahrgütern gemäß 7.5.1.1 ADR der Verlader dafür verantwortlich ist, sich davon zu überzeugen, dass das zur Beladung bereitgestellte Fahrzeug den geltenden Vorschriften entspricht und gemäß 7.5.1.2 ADR die Beladung verweigern muss, wenn dies nicht der Fall sein sollte, weisen wir darauf hin, dass der Verlader Fahrzeuge mit Gefahrgut nicht belädt, wenn die gemäß 8.1.4 und 8.1.5 ADR vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände nicht oder teilweise nicht mitgeführt werden.

Dies betrifft insbesondere die in den schriftlichen Weisungen (Unfallmerkmale) zur Durchführung der allgemeinen und ggf. der zusätzlichen und/ oder besonderen Maßnahmen aufgeführten Gegenstände.

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 4 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

Wenn Fahrzeuge zur Übernahme von Gefahrgut folgende Ausrüstungsgegenstände, die nicht für alle Gefahrgüter immer vollständig benötigt werden, vollständig mitführen, entspricht die Fahrzeugausrüstung grundsätzlich o. a. Anforderung:

- einen Unterlegkeil je Fahrzeug (die Größe muss der Fahrzeugmasse und dem Raddurchmesser entsprechen)
- zwei selbststehende Warnzeichen (z.B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten)
- eine geeignete Warnweste oder Warnkleidung (z.B. gemäß Norm EN 471) *)
- eine Handlampe *)
- Atemschutz zur Flucht (in Verbindung mit Kombinationsfilter Typ A1B2E1K1-P2 gemäß EN 141 oder vergleichbar) *)
- Handschuhe aus Kunststoff *)
- leichte Schutzkleidung und Schutz für die Füße (Schutzschuhe/ -stiefel) *)
- Schutzbrille (ggf. Gesichtsschutz) *)
- Augenspülflasche mit reinem Wasser oder geeigneter Augenspülflüssigkeit
- Auffangbehälter aus Kunststoff
- Besen
- Schaufel / Spaten
- zwei Feuerlöscher für die Brandklassen A, B, C mit einem Mindestfassungsvermögen von jeweils 6 kg + 1 x 2 kg Löscher
- Schutzhelm *)
- Verbandkasten
*) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

Falls für bestimmte Gefahrgüter der Atemschutz zur Flucht oder andere, vorstehend nicht aufgeführte Ausrüstungsgegenstände erforderlich sein sollten, wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber entweder allgemein oder auftragspezifisch (bei Auftragserteilung) darauf hingewiesen.

- 2.10 Falls beim jeweiligen Transport ein Beifahrer anwesend ist, müssen o. a. Gegenstände, die zur persönlichen Schutzausrüstung gehören sowie die Handlampe auch für den Beifahrer mitgeführt werden.

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 5 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

2.11 Beim Transport von Produkten, die aus Sicherheitsgründen einer Temperaturkontrolle unterliegen, müssen die Fahrzeuge mit den erforderlichen Temperaturanzeige- und Alarmgeräten ausgerüstet sein und es besteht grundsätzlich das Verbot der Beiladung.

Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Vor der Beladung solcher Produkte muss die Ladeinheit auf die Arbeitstemperatur der Kühlmaschine vorgekühlt werden.

2.12 Um die Fahrzeuge bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen besser erkennbar zu machen, fordert der Auftraggeber vom Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen diese mit reflektierenden Konturmarkierungen ausgestattet werden.

3. An der Beförderung beteiligte Personen

3.1 Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen; bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen und Unterweisungen im Bereich der Sicherung.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die §§ 7b und 7c des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) einzuhalten. Die in § 7 dieses Gesetzes angesprochenen Dokumente hat der Unternehmer auf Verlangen vor der Beladung dem Auftraggeber vorzulegen.

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass das Fahrpersonal die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten, Arbeitszeiten) einhalten kann.

3.4 Der Auftragnehmer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, z. B. für den Umgang mit

- den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges,
- den Ladungssicherungseinrichtungen,
- den Ladehilfsmitteln und
- der persönlichen Schutzausrüstung.

3.5 Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der schriftlichen Weisungen

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 6 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

(Unfallmerkblätter) vertraut zu machen und diese in der jeweiligen Sprache des Fahrers im Fahrzeug mitzuführen.

- 3.6 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass werkspezifische Weisungen des Verladers und des Empfängers von seinem Fahrpersonal befolgt werden.
- 3.7 Bei der Be- und Entladung ist vom Fahrpersonal die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.
- 3.8 Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot. Bestehende Rauch- und Telefonierverbote an den Be- und Entladestellen sind zu beachten.
- 3.9 Gesetzlich vorgeschriebene Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.
- 3.10 Bei der Beförderung gefährlicher Güter dürfen Personen, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören, nicht mitgenommen werden.
- 3.11 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge immer wirksam gegen unbeabsichtigtes Wegrollen sichern (Feststellbremse und ggf. Benutzung von Unterlegkeilen).
- 3.12 Das Fahrpersonal muss sich während der Be- und Entladung im oder am Fahrzeug aufhalten oder sich offiziell bei einer verantwortlichen Person des Verladers an- und abmelden.
- 3.13 In den Betriebsstätten des Verladers besteht für das Fahrpersonal die grundsätzliche Verpflichtung, folgende persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und bei Verlassen des Fahrzeuges anzulegen:
 - Körperbedeckende Kleidung,
 - Sicherheitsschuhe (gem. EN 345),
 - Schutzhelm.
- 3.14 Gegebenenfalls besteht in entsprechend gekennzeichneten Teilen von Betriebsstätten des Verladers für das Fahrpersonal des Auftragnehmers darüber hinaus die Verpflichtung, bei Be- und Entladetätigkeiten folgende zusätzliche Schutzausrüstung anzulegen:
 - Schutzkleidung (entsprechend des Ladegutes),
 - chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (entsprechend des Ladegutes),
 - Schutzbrille,
 - Gesichtsschutz (bei Flüssigkeiten).

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 7 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

3.15 Die Vollständigkeit der persönlichen Schutzausrüstung gemäß 3.14, ggf. 3.15 und - bei Gefahrgut - gemäß 2.9, wird bei Betreten des Werksgeländes der Verloader jeweils kontrolliert. Fahrzeuge, in denen die erforderliche Mindestschutzausrüstung bzw. die gemäß den schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt) geforderte Ausrüstung nicht mitgeführt wird, können am Werkstor abgewiesen werden.

Falls beim jeweiligen Transport ein Beifahrer anwesend ist, müssen Gegenstände, die zur persönlichen Schutzausrüstung gehören, auch für den Beifahrer mitgeführt werden.

Fahrern, die auf dem Werksgelände der Verloader die vorgenannte persönliche Schutzausrüstung nicht tragen und/ oder der Anlegeaufforderung des Betriebs- oder Werkschutzpersonals nicht unverzüglich Folge leisten, droht die Verweisung vom Werksgelände.

3.16 Bei einer drohenden Gefahr im Laufe des Transports (z. B. durch Produktaustritt oder -reaktion) sind vom Fahrer - unter grundsätzlicher Beachtung des Selbstschutzes - sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die nach Lage und Art der Situation geeignet erscheinen, Gefahren für Dritte, die Umwelt, Tiere sowie die Ladung abzuwehren oder Schäden zu verhüten.

3.17 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass für neu einzustellendes Fahrpersonal Referenzen aus vorherigen Arbeitsverhältnissen (sofern zutreffend) vorhanden sind.

3.18 Die auf den Werksgeländen des Verladers und Empfängers ausgehängten und/ oder in den Fahrzeugpassierscheinen angegebenen werkspezifischen Verhaltensregeln (wie z. B. Tragen von pers. Schutzausrüstung, Geschwindigkeitsbegrenzung, Fotografier- und Mobilfunkverbot, etc.) sind zu beachten.

3.19 Die Anforderung gemäß 3.1 an den Auftragnehmer gilt erweitert dahingehend, dass Führer von Fahrzeugen mit denen Gefahrgut befördert wird, grundsätzlich die Schulungsbescheinigung gemäß Kapitel 8.2 haben müssen, d. h. auch dann, wenn die Freistellungsregelung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR genutzt werden könnte.

4. Transportsicherung

4.1 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Berechtigung zur Abholung durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden kann und eine Identifizierung des Fahrzeugs und der gesamten Fahrzeugbesatzung

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 8 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

(durch einen amtlichen Lichtbildausweis) möglich ist. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt

4.2 Bei Anmeldung zur Beladung sorgt der Auftragnehmer dafür, dass vom Fahrerpersonal folgende Dokumente vorgelegt werden können:

- Eine Legitimation zur Abholung, anhand der der Verlader die zu übernehmende Ladung und das Fahrzeug identifizieren kann.

Diese Legitimation sollte ein offizieller, schriftlicher Ladeauftrag (mit Produktbezeichnung, Auftrags-Identnummer und ggf. Warenempfänger) des Auftragnehmers sein.

Ersatzweise wird vom Verlader auch eine verbale Angabe dieser Informationen durch den Fahrer oder eine vom Fahrer selbst angefertigte formlose Aufzeichnung mit diesen Informationen akzeptiert.

- Gültiger amtlicher Ausweis mit Foto (z. B. Pass, Führerschein, Sozialversicherungskarte, etc.), anhand dessen der Verlader die Person des Fahrzeugführers identifizieren kann. Wenn der vorgelegte amtliche Ausweis nicht der Führerschein ist, muss dieser vorgelegt werden, wenn dies bei der Einfahrkontrolle verlangt wird.

In der Regel ist in Werken der Verlader ohne Vorlage dieser Dokumente keine Beladung möglich. Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch möglich (z. B. für in kurzen Intervallen regelmäßig wiederkehrende Abholungen und/ oder Fahrer).

4.3 Wenn vom Auftraggeber gefährliche Güter mit hohem Gefährdungspotential (s. indikative Liste in Abschnitt 1.10.5 ADR) zur Ladung angemeldet werden, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass in seinem Unternehmen ein Sicherheitsplan gem. Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR vorhanden ist. Andernfalls ist der Auftraggeber entsprechend zu informieren.

4.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass interne organisatorische Maßnahmen ergriffen sind, mit denen die Forderungen der EU-Verordnungen EG 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, erfüllt werden.

Die Missachtung dieser Regelungen ist in Deutschland mit hohen Strafen bedroht (s. § 34 Abs. 4 [7] Außenwirtschaftsgesetz).

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 9 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

4.5 Der Auftragnehmer bemüht sich um die Anerkennung als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ bzw. „Authorized Economic Operator“ sobald die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen seitens des Gesetzgebers und der Zulassungsbehörden bereitgestellt sind.

5. Einsatz von Unterauftragnehmern

- 5.1 Falls der Auftragnehmer nicht selbst befördert, hat er ausschließlich sorgfältig ausgewählte, zuverlässige Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 5.2 Der Auftragnehmer stellt sicher und steht dafür ein, dass die eingesetzten Unterauftragnehmer das vorliegende Anforderungsprofil gleichermaßen erfüllen.
- 5.3 Das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers muss die eingesetzten Unterauftragnehmer mit einschließen.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer die an ihn gestellten Zusatzanforderungen hinsichtlich Haftung und Versicherung gleichermaßen erfüllen.
- 5.5 Der Auftragnehmer darf nur solche Unterauftragnehmer einsetzen, die eine ausreichende Verkehrshaftpflichtversicherung haben.
- 5.6 Im Bedarfsfall ist dem Verlader, vor Gestellung zur Beladung, der Name der vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer zu nennen.

6. Sicherer und umweltschonender Transport

- 6.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass vor dem Transport die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges durch den Fahrer überprüft und die vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausrüstungen auf allen Fahrzeugen bis zum Beförderungsende mitgeführt werden.
- 6.2 Die gesetzlichen und eventuell darüberhinausgehenden Zusammenladeverbote / Trennvorschriften des Verladers sind einzuhalten.
- 6.3 Das höchstzulässige Gesamtgewicht und die höchstzulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden.
- 6.4 Es sind sichere Transportwege auszuwählen (d. h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete).

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 10 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

- 6.5 Werden Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern geparkt, so sind sie zu überwachen oder dort abzustellen, wo ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Die hierfür geltenden Bedingungen des Kapitels 8.4 ADR in Verbindung mit Anlage 2, 2.2 GGVSE sind einzuhalten.
- 6.6 Umladung von Komplett- und Teilladungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ist während der Transportdurchführung eine Umladung erforderlich, sind an die Fahrzeugbeschaffenheit, Fahrer etc. dieselben Anforderungen zu stellen wie bei einer Beladung in den Werken des Verladers.
- 6.7 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Fahrer nur nach Anweisung eines Beauftragten des Empfängers entlädt bzw. sich zur Entladung auf dem Gelände des Empfängers bereitstellt.
- 6.8 Die Bereitschaft des Auftragnehmers, multimodale Transportkonzepte - soweit sie operativ möglich und wirtschaftlich sinnvoll sind - zu nutzen, wird vorausgesetzt.
- 6.9 Umweltbelastende Einflüsse sind zu vermeiden und falls unvermeidbar, so gering wie möglich zu halten. Dazu ist vom Auftragnehmer u. a. zu prüfen, inwieweit man sich diesem Ziel durch Einführung und Unterhaltung eines Umweltmanagementsystems auf Basis ISO 14000 ff. sowie Maßnahmen zur entsprechenden Änderung des Fahrverhalten seines Fahrpersonals nähern kann.
- 6.10 An den Fahrzeugen sind die gemäß der Verordnung zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach Schadstoffgruppen geforderten Feinstaub-Plaketten anzubringen.
- 6.11 Der Auftragnehmer hat für Notfälle eine 24-Stunden-Bereitschaft sicherzustellen, d. h. er hat dafür zu sorgen, dass in Notfällen eine verantwortliche und ggf. sachkundige Person sofort erreichbar ist.
- 6.12 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sowohl die vom Verloader, als auch ggf. die vom Auftragnehmer selbst angebrachte Ladungssicherung während des gesamten Verlaufes der Beförderung in angemessenen Abständen (insbesondere bei Ruhepausen) oder bei außergewöhnlich Transportbeanspruchungen (wie z. B. starkes Abbremsen, abrupte Ausweichmanöver, etc.) kontrolliert und ggf. nachgesichert wird; dies gilt insbesondere dann, wenn die ursprünglich angebrachte Ladungssicherung verändert wurde (wie z. B. bei Umladung und Teilentladung / Zuladung oder bei verkehrs- und witterungsbedingten Störungen während der Beförderung).
- 6.13 Wenn Produkte des Verladers während der Beförderung beschädigt

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 11 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

werden oder verloren gehen, ist der Auftraggeber umgehend zu verständigen.

- 6.14 Beschädigte Verpackungen mit Produkten des Verladers dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers weiterbefördert werden; dies gilt insbesondere bei Gefahrgütern, die unter Beachtung der zutreffenden Vorschriften befördert werden müssen.
- 6.15 Bei erforderlichen Umladungen von Gefahrgut durch den Auftragnehmer hat dieser an seinem Umschlagslager dafür zu sorgen, dass jederzeit schneller Zugriff auf die schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Notfällen und Zwischenfällen (Unfallmerkblatt) gegeben ist.
- 6.16 Soweit operativ und wirtschaftlich sinnvoll, sind für längere Strecken alternative Transportmöglichkeiten zum reinen Straßenverkehr (d. h. kombinierter Verkehr mit Eisenbahn, Binnenschiff, Short-Sea) zu bevorzugen.
- 6.17 Bei Benutzung von Tunneln und Brücken sind die vor Ort geltenden Tunnel- und Brückenvorschriften strikt zu beachten.
- 6.18 Mit Gefahrgut beladene Wechselaufbauten/ Anhänger, die nicht im kombinierten Verkehr befördert werden, jedoch aus anderen Gründen vom Träger-/Zugfahrzeug getrennt abgestellt werden (z. B. im Begegnungsverkehr), dürfen entweder nur auf abgeschlossenen Betriebsgeländen abgestellt werden, wo Informationen über die Ladung verfügbar sind, oder die Wechselaufbauten/ Anhänger werden gemäß den Vorschriften für die Beförderung im kombinierten Verkehr mit Großzetteln (Placards) gekennzeichnet.

7. Lieferservice

Der Auftragnehmer hat die Bemühungen des Auftraggebers um einen kundenorientierten Lieferservice zu unterstützen, u. a. durch

- 7.1 Übernahme der Ware zum vereinbarten Zeitpunkt;
- 7.2 Einhaltung genannter Abfahrtermine;
- 7.3 Einhaltung der zugesagten Laufzeiten und vorgegebenen Abliefertermine;
- 7.4 Einhaltung der Kunden-/ Empfängerweisungen und -vorschriften bei der Ablieferung, soweit sie denen des Auftraggebers nicht widersprechen;
- 7.5 Ermittlung des jeweiligen Standorts einer Sendung in angemessener Frist;
- 7.6 unverzügliche Information des Auftraggebers bei Verzögerungen auf dem Transportweg und Mitteilung über den Grund der Verzögerung und den

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 12 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

voraussichtlichen neuen Abliefertermin; und

- 7.7 unverzügliche Information des Auftraggebers über Beanstandungen hinsichtlich der Warenqualität und -menge; dies gilt insbesondere bei schriftlichen Vermerken des Empfängers im Ablieferbeleg.

8. Beförderungspapiere/ Begleitpapiere

- 8.1 Die vom Auftragnehmer erstellten Beförderungspapiere/ Begleitpapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und zusammen mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden.
- 8.2 Bei Erteilung eines Speditionsauftrages durch den Auftraggeber hat sich der Auftragnehmer im Frachtbrief als „Absender“ einzutragen.
- 8.3 Bei Abschluss eines Beförderungsvertrages hat der Auftragnehmer als „Absender“ den Verloader einzutragen.
- 8.4 Die für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgeschriebenen Zollformalitäten sind vom Auftragnehmer fristgemäß zu erfüllen; die beigegebenen Zolldokumente sind dem Empfänger bzw. dem vorgeschriebenen Zollagenten zu übergeben.
- 8.5 Ablieferungsbestätigungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Empfangsland (mindestens aber drei Jahre) aufzubewahren und auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stellen.
- 8.6 Beförderungspapiere/ Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen Kontrollen - Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.
- 8.7 Beförderungspapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, müssen als solche eindeutig erkennbar sein. Dies gilt bei der Beförderung gefährlicher Güter insbesondere für schriftliche Weisungen an den Fahrzeugführer über das Verhalten bei Not- und Zwischenfällen (Unfallmerkblatt).
- 8.8 Alle Angaben für die Erstellung von Beförderungsdokumenten sind ausschließlich den Dokumenten des Verladers zu entnehmen.
- 8.9 Für grenzüberschreitende Transporte (Beförderung in Drittländer und innergemeinschaftliche Beförderungen) gehört zum Leistungsumfang des Auftragnehmers die unaufgeforderte Erteilung einer Ausfuhrbescheinigung gem. §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 17 a Abs. 4 UstDV.
- 8.10 Zolldokumente (wie T-Papiere) dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung an die Bestimmungszollstelle, den Zollagenten oder den

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 13 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

Warenempfänger ausgehändigt werden. Die Empfangsbestätigungen sind vom Auftragnehmer zwei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9. Verwiegung

Der Auftragnehmer erklärt sich mit Tara-, Brutto- und Kontrollverwiegungen einverstanden, wobei

- 9.1 Tanken von Kraftstoff oder jede andere Veränderung des Fahrzeuggewichtes zwischen Tara- und Bruttoverwiegung (bei Empfängern zwischen Brutto- und Taraverwiegung) nicht zulässig sind;
- 9.2 bei festgestellter Überladung das Fahrzeug zur Ladestelle zur Teilentleerung zurückzufahren ist und danach eine neue Bruttoverwiegung durchgeführt werden muss;

10. Information

- 10.1 Der Auftragnehmer hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe der relevanten Informationen - z. B. Sicherheitsdaten, Auftragsstatus, Referenznummer des Verladers bzw. des Kunden - zu sorgen, um eine lückenlose Informationskette zu bilden.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber gewünschte Einführung/ Erweiterung des elektronischen Datenaustausches (EDI) zu unterstützen (z. B. EDIFACT, eCommerce).
- 10.3 Bei Einsatz von Mailbox-Systemen ist für den regelmäßigen Abruf der übermittelten Informationen durch den Auftragnehmer Sorge zu tragen.
- 10.4 Alle vom Verlader zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind vom Auftragnehmer streng vertraulich zu behandeln.

Kundenspezifische Zusatzanforderungen:

- 10.5 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass diejenigen Informationen, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers oder Verladers anzusehen sind, streng vertraulich behandelt, nicht an Dritte weitergegeben und nicht für eigene gewerbliche Zwecke verwendet werden. Dies schließt auch Kenntnisse über die Fakten ein, auf deren Basis die Logistikpreise/ -tarife ermittelt werden.

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 14 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

Ferner hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass über die mit dem Verlager vereinbarten Logistikkonditionen gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen gewahrt wird.

11. Unfälle/ Schäden/ Verluste

11.1 Unfälle sind - unter Angabe nachstehender Daten - unverzüglich an die im Unfallmerkblatt aufgeführte bzw. bei Nicht-Gefahrgut an den Auftraggeber zu melden.

- Name und Firma des Meldenden;
- Amtliches Kennzeichen und Typ des Fahrzeuges; Beförderer, Spediteur;
- Ort, Zeit und Hergang des Unfalles/ Schadenfalles;
- Anzahl Verletzte/ Tote, Umfang des Produktaustritts, Polizei/ Feuerwehr vor Ort;
- Sendungsdaten (Auftragsnummer, Bestimmungsort, Beförderer, Spediteur);
- vom Fahrer getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen;
- Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name, Adresse, Telefon, Fax);
- ggf. eingeschalteter Havariekommissar (Name, Adresse, Telefon, Fax).

11.2 Über jeden Unfall/ Schadenfall ist vom Auftragnehmer ein formloses Protokoll anzufertigen, das dem Auftraggeber umgehend unaufgefordert zuzusenden ist.

11.3 Erkennbare Beschädigungen und Warenverluste sind vom Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung. Sonstige gesetzliche Informationspflichten bleiben davon unberührt.

11.4 In jedem Fall ist bei Gefährdung von Personen und/ oder Beeinflussung der Umwelt immer unverzüglich die Feuerwehr und/ oder die Polizei zu verständigen. Unmittelbar im Anschluss daran ist der Auftraggeber wie folgt zu informieren:

- Im Fall von Gefahrgut unter der in den schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Notfällen und Zwischenfällen (Unfallmerkblatt) aufgeführten Notfall-Telefonnummer.

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 15 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

- Im Fall von Nicht-Gefahrgut entweder unter seiner Notfall-Telefonnummer oder, falls diese nicht bekannt ist, unter der in den Auftragsunterlagen angegebenen Telefonnummer.

11.5 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass bei einem schweren Zwischenfall (Kriterien s. 1.8.5.3 ADR) auf dem Gebiet eines ADR-Vertragsstaates der zuständigen Behörde ein Bericht gemäß 1.8.5.4 ADR vorgelegt wird und dass der Auftraggeber unaufgefordert eine Kopie dieses Berichtes erhält.

12. Qualitätsmanagement - Systeme/ Audits

12.1 Der Auftragnehmer hat ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden und damit nachzuweisen, wie in seinem Unternehmen alle generellen und speziellen Zusatzanforderungen regelmäßig sichergestellt und weiter optimiert werden.

Das Qualitätsmanagementsystem sollte möglichst auf Basis ISO 9000 ff. oder vergleichbarer Methoden entwickelt sein.

Auf Anforderung wird der Auftragnehmer die Dokumentation dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten zur Einsicht vorlegen und eine Auditierung der Betriebsabläufe gestatten.

12.2 Für Sicherheits- und Qualitätsaudits durch den Auftraggeber, externe Inspektionsgesellschaften oder eigenverantwortliche Umsetzung durch den Auftragnehmer wird in der Regel der SQAS Fragebogen "Road" (oder ggf. andere Module) des Europäischen Chemieverbandes (CEFIC) genutzt.

12.3 Wenn das QM-System nach ISO 9000 ff. zertifiziert ist, muss das Zertifikat von einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft ausgestellt sein.

12.4 Die oberste Leitung des Auftragnehmers hat ihre Zielsetzung und Verpflichtung zum Qualitätsmanagement festzulegen und zu dokumentieren. Es muss sichergestellt sein, dass diese Politik auf allen Unternehmens- und Organisationsebenen verstanden, verwirklicht und beachtet wird.

12.5 Mindestens ein Mitarbeiter des Auftragnehmers ist formell als direkt der obersten Leitung unterstellter Qualitätsbeauftragter zu nominieren.

12.6 Der Auftragnehmer hat ein funktionsfähiges Fehler- und Reklamationsbearbeitungsverfahren zu unterhalten, anhand dessen Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen zur nachhaltigen und wirksamen Beseitigung

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 16 von 17

	QM - Arbeitsanweisung 8.4 - 01 - 01	
		

von Fehlerursachen durchgeführt werden.

- 12.7 Der Auftraggeber legt größten Wert darauf, dass der Auftragnehmer eine, an den Bedürfnissen der chemischen Industrie ausgerichtete, Infrastruktur auf den Handlungsfeldern Transportsicherheit/-sicherung, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Qualitätsmanagement (USGQ) unterhält. Damit der Auftraggeber diese Infrastruktur des Auftragnehmers beurteilen kann, hat der Auftragnehmer ein SQAS-Assessment nach den Richtlinien des Europäischen Chemieverbandes (CEFIC) zu absolvieren und aufrecht zu erhalten.
- 12.8 Um nachweisen zu können, dass man sich umweltgerecht verhält, sollte vom Auftragnehmer ein Umweltmanagementsystem auf Basis ISO 14000 ff. unterhalten bzw. angestrebt werden.

	Spezifisches Anforderungsprofil für Transportunternehmer für Chemietransporte	 Zertifiziert nach EN ISO 9001
Stand 01.07.2017	Revision 000	Seite 17 von 17